



NLStBV

*Wir in Niedersachsen:
mobil, regional, sicher!*

**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

Geschäftsbereich Lingen



**Antrag auf Löschung einer Teilfläche aus dem
Landschaftsschutzgebiet LSG-CLP 93
„Waldgebiet mit vorgeschichtlichen Funden rechts der
Straße Löningen-Elbergen“**

**im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zum Planungsabschnitt 4
des vierstreifigen Ausbaus der E 233**

Verfasser:

Wallenhorst, 11.09.2025

ArGe 11.4

Ausbau der E 233, Planungsabschnitt 4

Bearbeitung

Dipl. Ing. Jörg Goldschmidt

Dipl. Ing. (FH) Angelika Huesmann

Walchum/ Wallenhorst, 2025-09-11

Proj.-Nr.: 11063100/ 211048



Merkel Ingenieur Consult
Dipl.-Ing. Nils Christoph Merkel - Beratender Ingenieur
Platz der Jugend 1, 19053 Schwerin
Fon: +49 385 - 59 372-23
Web: www.merkelingenieurconsult.de

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

INHALTSVERZEICHNIS

1	Veranlassung	4
2	Beschreibung des Landschaftsschutzgebietes	6
3	Fachplanungen	8
4	Begründung der Notwendigkeit der Entlassung / Alternativenprüfung	10
	4.1 Planrechtfertigung des Straßenbauvorhabens	10
	4.2 Alternativenprüfung	10
5	Beschreibung und Bewertung von Natur und Landschaft	15
	5.1 Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	15
	5.2 Boden, Wasser, Klima und Luft	19
	5.3 Landschaftsbild, Erholungseignung, Kulturelles Erbe	19
	5.4 Zusammenfassung der Bestandssituation	20
6	Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen	21
7	Auswirkungsprognose	22
	7.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	22
	7.2 Schutzgut Boden, Klima und Luft	23
	7.3 Schutzgut Landschaft, Erholungseignung, Kulturelles Erbe	24
8	Nachrichtliche Darstellung der geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum PA 4 der E 233	26
9	Artenschutz	28
10	Zusammenfassung	28
11	Literatur- und Quellenverzeichnis	31
12	Anhang	32

Abbildungsverzeichnis:

Abbildung 1: Lage des Landschaftsschutzgebietes LSG CLP 93 und Neubautrasse PA 4 der E 233	5
Abbildung 2: Darstellung Grabhügelfeld im südlichen Teil des LSG (Denkmalatlas Niedersachsen)	7
Abbildung 3: Auszug aus dem LRP Landkreis Cloppenburg 1998, unmaßstäblich.....	8
Abbildung 4: Auszug aus dem aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Lönningen (unmaßstäblich)	9
Abbildung 5: Lage der großräumigen Alternativen und ihrer Vergleichsbereiche (maßstabsfrei)	11
Abbildung 6: Raumwiderstandskulisse mit Darstellung relativ konfliktarmer Korridore, Konfliktstrecken sowie örtlicher Besonderheiten (maßstabsfrei)	12
Abbildung 7: Übersicht Vergleichsabschnitt 2 (VGA 2) mit 3 Varianten (L-P3)	13
Abbildung 8: Auszug Biotoptypenplan E 233 PA 4 im Bereich des LSG.	16
Abbildung 9: Bewertung Fledermauslebensräume	18
Abbildung 10: Aufenthaltsbereiche des telemetrierten Bechsteinfledermausweibchens (ÖkoLog 2021)...	18
Abbildung 11: Im Zuge des Straßenbaus zu löschender LSG-Bereich.....	25
Abbildung 12: Lage Ersatzaufforstungsflächen in Dwertge	27
Abbildung 13: Maßnahmenfläche Werwer Führen südwestlich Lönningen	27
Abbildung 14: Entlassungsbereich und geplante neue LSG Grenze	30

Tabellenverzeichnis:

Tabelle 1: Übersicht der Biotoptypen im Landschaftsschutzgebiet LSG-CLP 93	22
Tabelle 2: Inanspruchnahme von Böden im Bereich der geplanten E 233 im LSG CLP 93.....	24
Tabelle 3: Vorgesehene Kompensationsmaßnahmen PA 4 E 233, anteilig Waldflächen LSG-CLP 93.....	26

1 Veranlassung

Das gesamte Straßenbauvorhaben der Europastraße E 233 umfasst den 4-streifigen Ausbau der Bundesstraßen 402, 213 und 72 von der A 31 im Westen (Anschlussstelle Meppen) bis zur A 1 im Osten (Anschlussstelle Cloppenburg) im Bundesland Niedersachsen.

Die E 233 erstreckt sich von Hoogeveen auf niederländischer Seite bis zur A 1 bei Emstek auf deutscher Seite. Von Hoogeveen bis zur A 31 (Anschlussstelle Meppen) wurde der 4-streifige Ausbau im Jahr 2008 bereits fertiggestellt. Im weiteren Verlauf weist die E 233 eine Mischung aus PKW- sowie umfangreichen Schwerlastverkehren und landwirtschaftlichen bzw. sonstigen langsamen Verkehren mit nur wenigen Überholmöglichkeiten auf. Zwischen der Anschlussstelle Meppen an der A 31 im Westen und der Anschlussstelle Cloppenburg an der A 1 im Osten ist eine Erweiterung von zwei bis drei auf vier Fahrstreifen vorgesehen. Der Ausbau der E 233 wurde im Bundesverkehrswegeplan 2030 als ein Vorhaben des vordringlichen Bedarfs ausgewiesen. Das gesamte Straßenbauvorhaben mit einer Länge von rund 84 Kilometern unterteilt sich in insgesamt acht Planungsabschnitte. Gegenstand der vorliegenden Unterlage ist der Planungsabschnitt (PA) 4 von der Landkreisgrenze Emsland / Cloppenburg bis östlich von Lönningen mit einer Länge von ca. 10,2 km. Hierbei handelt es sich weitestgehend um einen Neubau der E 233 bis zu 1 km nördlich der bestehenden Bundesstraße B 213. Der PA 4 liegt vollständig im Gebiet der Stadt Lönningen und umfasst zwei geplante Anschlussstellen im Bereich Helmighausen und Lönningen Ost sowie eine PWC Anlage (Rastplatz mit Sanitäreinrichtung). Die neue Trasse der E 233 wird nördlich von Lönningen zur Vermeidung erheblicher Eingriffe aufgrund kreuzender Straßen und aus Gründen des Lärmschutzes im Einschnitt geführt (vgl. Kap. 4).

Nördlich von Lönningen befindet sich im Bereich Tannenbergsstraße / Windhorst das Landschaftsschutzgebiet LSG-CLP 93 „Waldgebiet mit vorgeschichtlichen Funden rechts der Straße Lönningen-Elbergen“ (s. Abb. 1). Dieses wird im nördlichen Teil von der geplanten Trasse in Anspruch genommen. Die Trassenführung ist das Ergebnis verschiedener Variantenvergleiche im PA 4 (vgl. Kap. 4).

Nach § 2 Abs. 1 der Verordnung zum LSG-CLP 93 (1950) dürfen im Schutzgebiet „*Veränderungen, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen, nicht vorgenommen werden*“. In § 2 Abs. 2 der Verordnung sind die Verbote präzisiert. Ebenso sind nach § 26 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in einem Landschaftsschutzgebiet „*alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen*.“

Die Vorhabenträgerin der Straßenplanung, die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), vertreten durch den regionalen Geschäftsbereich (rGB) Lingen, stellt daher einen **anlassbezogenen** Antrag auf Löschung einer Teilfläche aus dem Landschaftsschutzgebiet, für den Fall des rechtskräftigen Planfeststellungsbeschlusses, der zur Ausführung (Straßenbautätigkeit E 233) in der geschützten Fläche führt.

2 Beschreibung des Landschaftsschutzgebietes

Mit der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Cloppenburg vom 31. Oktober 1950 ist das Waldgebiet auf der Grundlage des Reichsnaturschutzgesetzes von 1935 unter Schutz gestellt worden. Nach § 1 der Verordnung handelt es sich um ein Waldgebiet mit vorgeschichtlichen Funden. Nähere Erläuterungen zum Schutzzweck sind nicht benannt.

Im Landschaftsrahmenplan (LRP)(Landkreis Cloppenburg 1998/Entwurf 2024) ist das 8 ha große LSG-Clp 93: „Waldgebiet mit vorgeschichtlichen Funden rechts der Straße Löningen – Elbergen“ beschrieben als „Gebiet mit Gräberfeldern (frühgeschichtliche Funde) sowie Laub- und Mischwald“, dessen naturschutzfachliche Bedeutung als „Bedeutung für die Wissenschaft, Arten und Lebensgemeinschaften (Stieleichen-Birkenwald), Grabfelder historische Kulturlandschaftselemente“ (LRP, Entwurf 2024, S. 396). Als Gefährdung ist die Ackernutzung mittig im LSG aufgeführt (zum LRP s. auch Kap. 3).

Das Gräberfeld im südlichen Teil des Landschaftsschutzgebietes wird im Denkmalatlas Niedersachsen¹ wie folgt beschrieben: „Grabhügelfeld mit ursprünglich 15 Grabhügeln. Erhalten sind zwölf Grabhügel (FStNr. 49 - 53, 55, 56 und 72) mit 7 - 18 m Dm. und 0,5 - 1,3 m H. sowie vier kleinere Grabhügel (FStNr. 54, 73 - 75) mit ca. 4 m Dm. und bis 0,3 m H. 1953 wurden unter Leitung von J. Pätzold drei Grabhügel untersucht, sie ergaben Leichenbrandbestattungen und an Funden u.a. Segelohrringe. Die ausgegrabenen Bestattungen sind in ausgehende Bronze- bis frühe Eisenzeit zu datieren.“

^{1, 2} Denkmalatlas Niedersachsen, [Mapbender - Denkmalatlas](#) Abruf am 12.12.2024

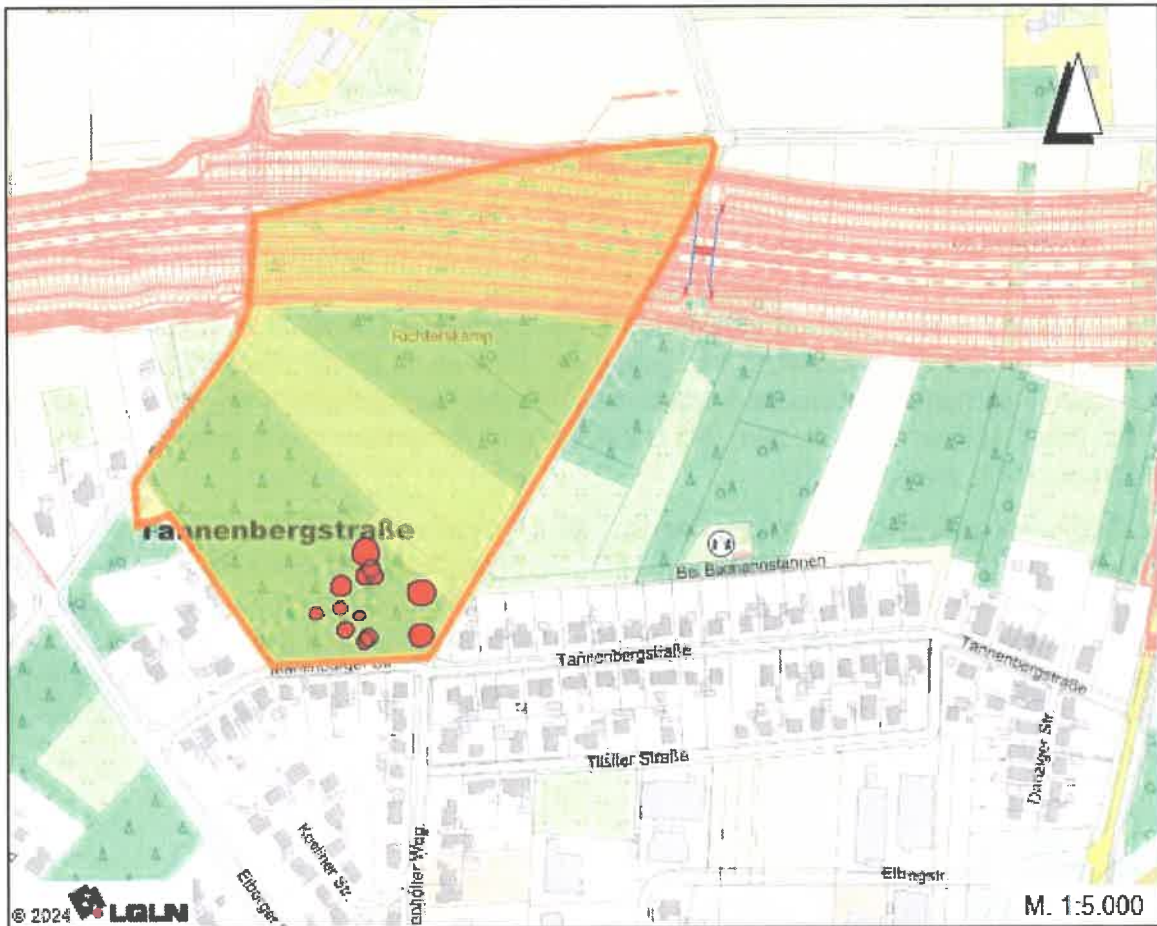


Abbildung 2: Darstellung Grabhügelfeld im südlichen Teil des LSG (Denkmalatlas Niedersachsen²)

3 Fachplanungen

Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Cloppenburg, 2005 (RROP)

Im RROP ist die Fläche des LSGs zusammen mit umliegenden Flächen als Vorsorgegebiet für Natur- und Landschaft gekennzeichnet. Weiterhin ist der gesamte Planungsraum zum PA 4 als Vorsorgegebiet für die Erholung dargestellt (*Sicherung und Entwicklung von über den eigenen Bedarf hinausgehenden Anlagen und Einrichtungen für die Erholung der Bevölkerung*), ebenso als Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials und als Vorsorgegebiet für die Trinkwassergewinnung. Der weiter nordöstlich liegende Wald Burlagsberge ist als Vorranggebiet für die ruhige Erholung in Natur und Landschaft abgegrenzt. Der Neubau der E 233 im PA 4 ist hier bereits als geplante Hauptverkehrsstraße überregionaler Bedeutung eingetragen. Mit der im RROP erfolgten Abwägung der maßgeblichen Belange ist somit davon auszugehen, dass der Planung keine raumordnerischen Belange entgegenstehen.

Landschaftsrahmenplan Landkreis Cloppenburg 1998 / Entwurf 2024 (LRP)

Im Landschaftsrahmenplan (1998) ist das LSG als solches eingetragen. Darüber hinaus sind die umliegenden Waldflächen als landschaftsschutzgebietswürdig dargestellt. Hierbei handelt es sich meist um Nadel- oder Birken-Eichenwälder auf z.T. dünnem Gelände. In der Fortschreibung des LRP, Entwurf 2024, sind die Darstellungen als solche übernommen.

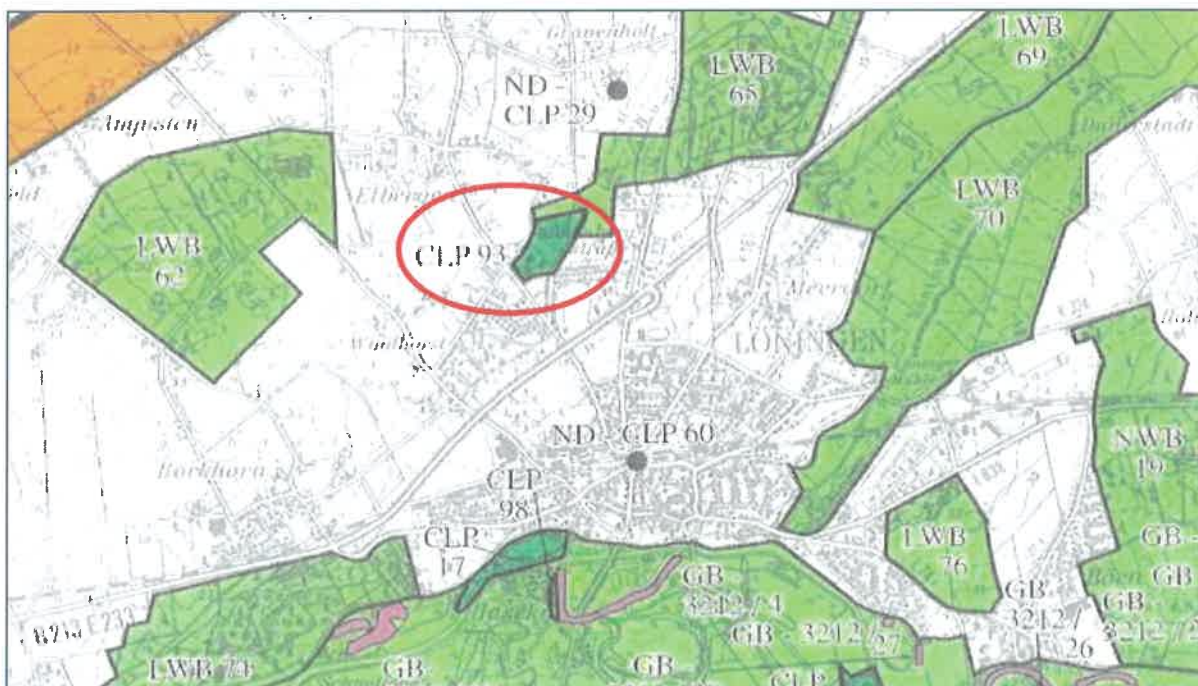


Abbildung 3: Auszug aus dem LRP Landkreis Cloppenburg 1998 (maßstabfrei)

Flächennutzungsplan der Stadt Löninge 2006

Bereits zur Darstellung der Trasse im FNP erfolgte ein Variantenvergleich, zwei der untersuchten Varianten verlaufen im Nordteil des LSG. Die so bezeichnete Variante II beinhaltet eine Nordumgehung von Löninge, für Variante III wurde eine modifizierte Trassierung mit einem größeren Abstand zur Siedlung Windhorst I zugrunde gelegt. Diese war insgesamt vorzugswürdig, u.a. auch mit geringeren Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden als Variante II, und wurde in den Flächennutzungsplan übernommen.



Abbildung 4: Auszug aus dem aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Löninge (maßstabsfrei)

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP³) ist die geplante Trasse des PA 4 als „Fläche für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge – geplante Hauptverkehrsstraße“ dargestellt. Die Darstellung entspricht im Bereich des LSGs der aktuellen Planung.

³ Flächennutzungsplan der Stadt Löninge, Abruf unter [Rechtskräftiger Flächennutzungsplan | Stadt Löninge](#)

4 Begründung der Notwendigkeit der Entlassung / Alternativenprüfung

4.1 Planrechtfertigung des Straßenbauvorhabens

Zielsetzung des Straßenbauvorhabens ist es, die bereits jetzt an der verkehrlichen Kapazitätsgrenze befindliche E 233 zu einer leistungsfähigen Verkehrsverbindung zwischen der A31 und A1 auszubauen.

Der Gesetzgeber hat unter Nr. 776 der Anlage zum Fernstraßenausbaugesetz die E 233 zwischen der AS Meppen (A 31) und der AS Cloppenburg (A 1) als vordringlichen Bedarf ausgewiesen. Für den Planungsabschnitt 4 ist das Bauziel „N 4 + E 4“ (= Neubaustrecke mit vier Fahrstreifen oder Erweiterung auf vier Fahrstreifen) vorgegeben. Das Straßenbauvorhaben ist damit durch gesetzliche Vorgabe legitimiert. An die gesetzliche Vorgabe ist der Planungsträger in der Regel gebunden.

Nach den Ergebnissen der Verkehrsuntersuchungen (SSP-Consult Beratende Ingenieure GmbH) ist der 4-streifige Aus- bzw. Neubau der E 233 geboten. Die Verkehrsbelastung DTV 2030 ist in allen untersuchten Prognosefällen so hoch, dass die vorhandene Straße sie nicht bewältigen kann. Auch im Planungsabschnitt 4 würden ohne 4-streifigen Ausbau zunehmende Störungen/Staueffekte, Unfälle, Belastungen der Umgebung und des nachgeordneten Straßennetzes und zusätzliche Belastungen der Umwelt eintreten. Folglich würden durch eine sogenannte Nullvariante (Verzicht auf das Vorhaben und Belassen des ‚status quo‘) die Verkehrsbelastungen nicht bewältigt. Dies gilt auch für einen vollständigen 3-streifigen Ausbau (sogenannte Null-Plus-Variante).

4.2 Alternativenprüfung

Der Bundesverkehrswegeplan als Grundentscheidung und als großräumiges Netzkonzept ist naturgemäß nicht detailgenau, sondern belässt in den einzelnen Abschnitten unterschiedliche Möglichkeiten für die Verwirklichung des Straßenbauvorhabens. Durch die Untersuchung der ernsthaft in Betracht kommenden Varianten im Planungsabschnitt 4 wurde die der Planung zugrundeliegende Vorzugsvariante ermittelt. Es ergab sich eine planerische Lösung, die in ihrer konkreten Ausgestaltung gegenüber weiter südlich oder weiter nördlich gelegenen Neu- oder Ausbauvarianten bzw. Kombinationen davon geringstmöglich in öffentliche und private Schutzgüter oder Belange eingreift.

Vorausgegangene Untersuchungen

Bereits zum Flächennutzungsplan (2006) sowie im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie (Kortemeier Brokmann, 2005) und der Linienabstimmung (2012) wurden verschiedene Varianten geprüft, mit dem Ergebnis einer Nordumfahrung Löningsens.

Großräumige Alternativen

Unter Berücksichtigung der Planungshistorie und der Erkenntnisse aus den Entwurfsplanungen der einzelnen Planungsabschnitte wurde 2021 (Bosch & Partner, Eibs) hinsichtlich der Erfüllung der im Bundesverkehrswegeplan formulierten Planungsziele (E 4 + N 4) erneut geprüft, ob im Bereich der Planungsabschnitte 1 bis 4 der E 233 großräumige Neubaualösungen (N 4) alternativ zur bestandsorientierten Aus- und Neubautrasse (E 4 + N 4) ernsthaft in Betracht kommen.

Bei der Untersuchung wurden folgende Kriterien betrachtet:

- **Kriterien aus dem Bereich Natur und Landschaft:**

- Schutzgebiete und geschützte Gebietskategorien, die auf gesetzlichen Regelungen und Verordnungen basieren,
- Bereiche mit verbindlichen Festlegungen (Vorranggebiete der Regionalen Raumordnungsprogramme der Landkreise Emsland und Cloppenburg),
- aufgrund fachlicher Kriterien ermittelte Werte und Funktionen der Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG.

- **weitere Raumkriterien:**

- Siedlungsstruktur (z.B. Siedlungs- und Gewerbeflächen),
- Energiewirtschaft (z.B. Umspannstationen, Windenergieanlagen, Leitungen) und
- Rohstoffwirtschaft (z.B. Kiesabbaugebiete).

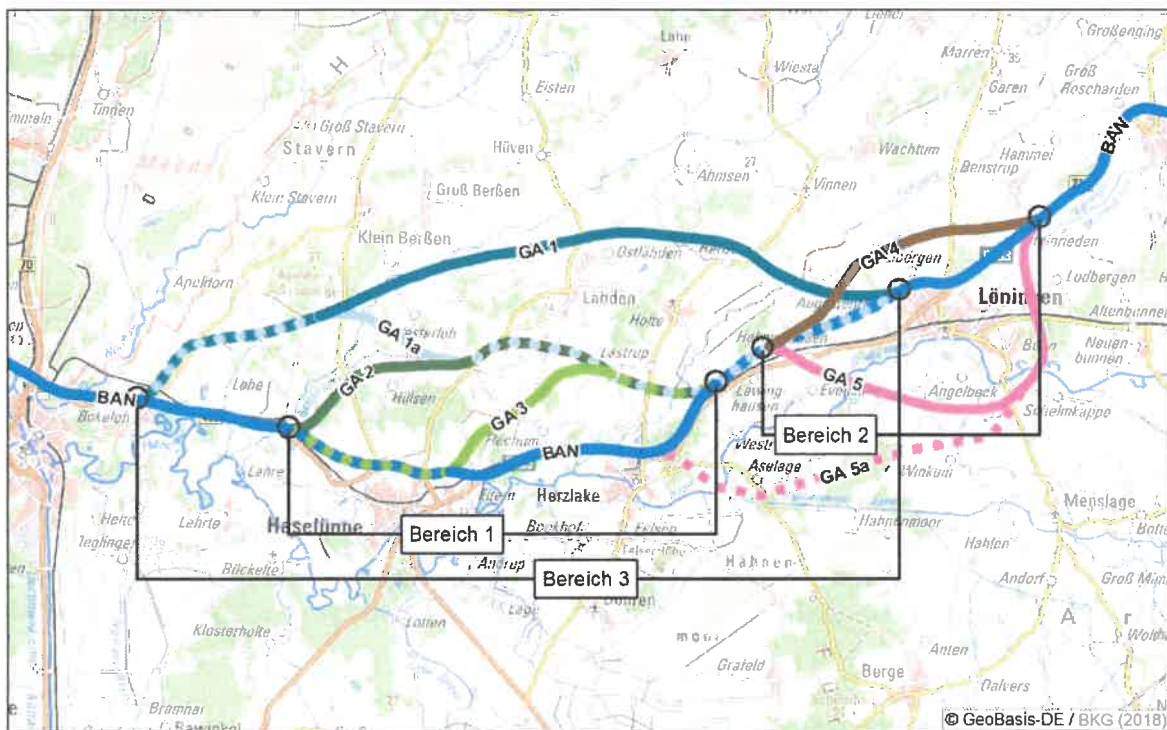


Abbildung 5: Lage der großräumigen Alternativen und ihrer Vergleichsbereiche (maßstabsfrei)

Die Prüfung von großräumigen Alternativen führt zu dem Ergebnis, dass im Raum zwischen Meppen und Lönningen eine großräumige Abrückung von der Bestandsstrecke und damit eine großräumige Neubaulösung nicht vorzugswürdig ist.

Konfliktarmer Korridor nahräumiger Varianten

Ausgehend von diesem Ergebnis und der im Bundesverkehrswegeplan (BVWP) dargestellten E 233-Trasse, die zwischen Herzlake (im Planungsabschnitt (PA) 3) und Lönningen (im PA 4) nördlich abgerückt von der B 213-Bestandsstrecke verläuft, wurde im Weiteren geprüft, ob und

wo in diesem Bereich sonstige ernsthaft in Betracht kommende, nahraumige Varianten entwickelt werden können. Dazu wurde eine Raumwiderstandsanalyse durchgeführt, um Bereiche mit unterschiedlicher Dichte und Intensität von Konflikten bzw. Raumwiderständen zu identifizieren. Dafür wurden die als relevant eingestuftem umweltfachlichen und raumstrukturellen Belange verschiedenen Raumwiderstandsklassen (RWK) zugeordnet. Bei der Untersuchung wurden dieselben Kriterien ausgewertet.

Im Betrachtungsraum wurden insgesamt sechs Konfliktbereiche bzw. örtliche Besonderheiten ermittelt, die einer Abgrenzung von relativ konfliktarmen Korridoren entgegenstehen⁴. Im Ergebnis der durchgeführten Betrachtung ergibt sich nur ein zusammenhängender Bereich, der als relativ konfliktarmer Korridor für die Entwicklung von bestandorientierten Neubauvarianten geeignet ist.

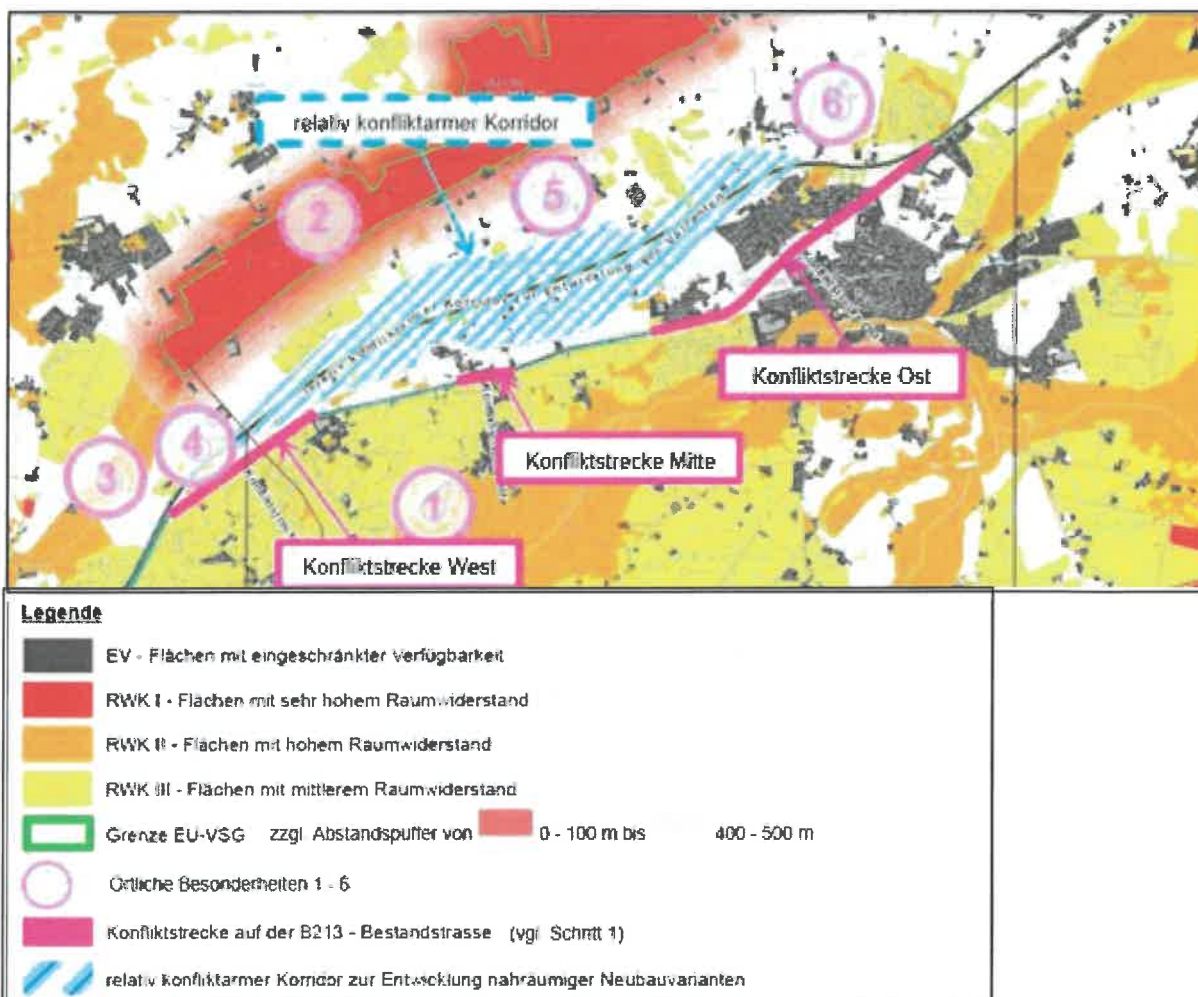


Abbildung 6: Raumwiderstandskulisse mit Darstellung relativ konfliktarmer Korridore, Konfliktstrecken sowie örtlicher Besonderheiten (maßstabsfrei)

⁴ Nr. 1: Großraum südlich der Bestandsstrecke; Nr. 2: Niederungsbereich der Südradde, als EU-Vogelschutzgebiet geschützt; Nr. 3: Niederungsbereich der Südradde westlich des EU-Vogelschutzgebietes; Nr. 4: Waldfläche „Witte Seggen“ und Übergangsbereich zur Südradde; Nr. 5: Augustenfeld; Nr. 6: Elbergen-Gravenholt und Burlagsberge

Der Korridor erstreckt sich in West-Ost-Ausrichtung von der Engstelle auf Höhe der Waldfläche „Witte Seggen“ direkt westlich der Landkreisgrenze (örtliche Besonderheit Nr. 4) über etwa 7,5 km bis zu den Siedlungsflächen von Elbergen und Gravenholt nördlich von Lönigen (örtliche Besonderheit Nr. 6) und dehnt sich zwischen der B 213-Bestandsstrecke im Süden und dem EU-Vogelschutzgebiet (EU-VSG „Niederungen der Süd- und Mittelradde und der Marka der Süd-radde“) im Norden auf eine Breite von etwa 1 km aus.

Im Ergebnis wurde der in Abbildung 6 dargestellte relativ konfliktarme Korridor zur Entwicklung nähräumiger Varianten der Trassenführung ermittelt. Dieser Korridor endet zwar kurz vor dem LSG, jedoch ist eine Fortführung der Trasse aus dem Korridor heraus nur mit einer teilweisen Inanspruchnahme des LSG möglich.

Nähräumige Varianten

Mit dem Ziel einer optimalen Trassenfindung wurden im PA 4 zwei Vergleichsabschnitte (VGA 1 und VGA 2 Lage) für die Lage der Trasse im Raum gebildet. Im Bereich der Ortslage Lönigen wurde weiterhin eine Variantenuntersuchung bezüglich der Führung der Trasse in der Höhe durchgeführt (VGA 2 Höhenlage). Die Vergleichsabschnittsbildung erfolgte derart, dass Bereiche abgegrenzt wurden, welche eine Trassierung mit den Parametern des Regelwerkes (RAA) erlauben, sowie in denen das Umfeld entsprechend homogene und gleichartige Eigenschaften, wie Bebauung, Topografie und Umfeldnutzung aufweisen.

Das betroffene Landschaftsschutzgebiet liegt im Bereich des VGA 2 (s. Abbildung 7).

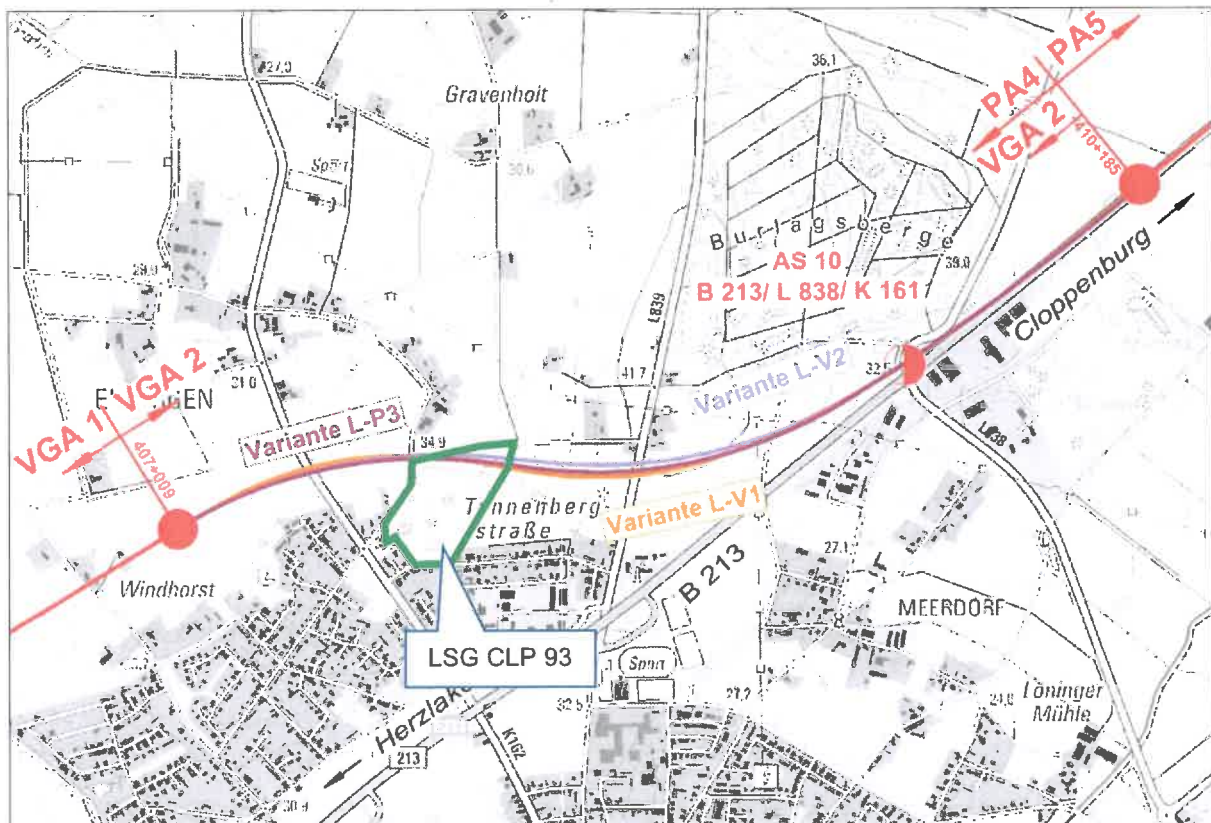


Abbildung 7: Übersicht Vergleichsabschnitt 2 (VGA 2) mit 3 Varianten (L-P3) (maßstabsfrei)

Die drei untersuchten Lagevarianten beinhalten die Nordumfahrung der OU Lönigen. Sie sind mit unterschiedlich großen Radien trassiert. Während die Variante L-V1 mit Radien von 1.100 m und 1.150 m im Bereich der Wendelinie (S-Kurve) trassiert wurde, um einen möglichst großen Abstand zum Wohngebiet Lönigen - Windhorst (ca. 130 m) und zu den 4 Wohngrundstücken am Linderner Damm (L 839, ca. 65 m) zu erzielen, wurde die Variante L-V2 mit je einem Radius von 1.500 m im Bereich der Wendelinie trassiert. Hier rückt die Trasse ca. 25 m dichter an das Wohngebiet Lönigen - Windhorst und an die Wohngrundstücke am Linderner Damm heran. Eine dritte Variante L-P3 mit einem Radius von 1.400 m im Bereich der Wendelinie stellt eine Kompromisslösung aus größtmöglichen Radien der E 233 und geringstmöglicher Beeinträchtigung des Wohngebietes Lönigen - Windhorst und der 4 Wohngrundstücke am Linderner Damm dar.

Im nähräumigen Variantenvergleich wird das LSG von allen 3 Varianten, die sich an den relativ konfliktarmen Korridor mit größtmöglichem Abstand zu vorhandener Wohnbebauung anschließen, im nördlichen Teil gequert. Im Ergebnis des Variantenvergleichs wird die Variante L-P3 am besten bewertet. Im Bewertungsfeld Umwelt weist diese die geringste Inanspruchnahme von Lebensraumtypen auf. Die Varianten L-V2 und L-P3 überplanen im Vergleich zur Variante L-V1 klimarelevante Flächen in geringerem Umfang. Beim Bewertungsfeld Menschen bietet die Variante L-P3 Vorteile bei den Betroffenheiten der 2 Wohngrundstücke am Linderner Damm (L 839). Die Variante LP-3 stellt nach fachplanerischer Abwägung die Vorzugslösung dar. Sie wird von der Stadt Lönigen unterstützt.

Ausgehend von der im Vergleich der 3 Lagevarianten der Nordumfahrung Lönigen (VGA 2) gewählten Linie wurde für den Abschnitt von Borkhorn bis zum Übergang zum PA 5 östlich von Lönigen ein Variantenvergleich der Höhenlage der Trasse der E 233 durchgeführt. Neben einer Einschnittsvariante (H-1) und 3 Varianten in Dammlage (H-3a, H-3b und H-4) wurde auch eine Geländegleichlage (H-2) untersucht. Bei Trassierungen in Geländegleichlage sind die seitlichen Eingriffe durch Damm- und Einschnittsböschungen naturgemäß am geringsten. Insofern fällt der Eingriff bei der Variante „Geländegleichlage“ (H-2) in das LSG geringer aus. Die matrixbasierte Variantenabwägung aller Bewertungsfelder kommt zu dem Ergebnis, dass die Einschnittsvariante (H-1) deutlich vorteilhafter ist als die anderen Varianten der Höhenlage. Die Vorteile überwiegen hier eindeutig beim Bewertungsfeld Schutzgut Menschen und zu einem sehr geringen Anteil beim Bewertungsfeld Verkehr.

Im gesamten Planungsprozess zum Ausbau der E 233 sind mit den Variantenvergleichen und der umweltfachlichen Beurteilung bautechnischer Maßnahmen zur Trassenoptimierung umfassende Untersuchungen einer verhältnismäßigen Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds erfolgt. **Im Ergebnis aller Variantenvergleiche ist bei Realisierung des PA4 der E 233 eine Betroffenheit des Landschaftsschutzgebietes LSG CLP 93 unvermeidbar.** Im nähräumigen Variantenvergleich wurden 3 Varianten mit größtmöglichem Abstand zu vorhandener Wohnbebauung untersucht, die alle das LSG im nördlichen Teil queren. Eine mittige oder südliche Querung würde einen deutlich größeren Eingriff in das LSG bedeuten, und wird vermieden. Die 3 untersuchten Varianten unterscheiden sich hinsichtlich der Linienführung kaum, so dass auch die Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes kaum differieren (vgl. Abb. 7).

5 Beschreibung und Bewertung von Natur und Landschaft

Das LSG befindet sich unmittelbar nördlich der Ortslage Löningen. Nach Norden grenzt die landwirtschaftlich genutzte Kulturlandschaft an. Östlich angrenzend befinden sich weitere kleine Waldparzellen („Bei Bixmannstannen“), die im Landschaftsrahmenplan als landschaftsschutzgebietswürdig dargestellt sind. Ein größeres Waldgebiet stellen die „Burlagsberge“ weiter nordöstlich des LSGs dar. Die Waldflächen sind meist mit Nadelgehölzen aufgeforstet. Naturschutzfachlich wertvollere Laubwaldbestände liegen nur kleinräumig vor.

5.1 Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Artenschutz

Die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt und Artenschutz stehen in einem engen ökologischen Wirkungsgefüge zueinander. Die biologische Vielfalt, oder auch Biodiversität, steht als Oberbegriff für die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten und die Vielzahl ihrer Lebensräume. Über die Betrachtung vorkommender Tier- und Pflanzenarten, ihrer Artenvielfalt sowie das Vorkommen seltener Arten wird der Schutzaspekt der biologischen Vielfalt mit abgedeckt. Dieser spiegelt sich ebenso bei der Berücksichtigung von Schutzgebieten und dem besonderen Artenschutz wider.

Für das Untersuchungsgebiet wurde flächendeckend eine Biotoptypenkartierung gemäß dem niedersächsischen Kartierschlüssel (Drachenfels, O.v., 2021) mit begleitender Erfassung von Rote-Liste-Arten der Farn- und Blütenpflanzen sowie von Pflanzenarten der Anhänge II und IV FFH-RL im Baufeld und Nahbereich der Trasse durchgeführt. Die Erhebungen erfolgten mit Schwerpunkt in der Vegetationsperiode 2011 und 2012. In 2017 sowie 2021/2022 wurde die Biotopkartierung auf Basis aktueller Luftbilder überprüft und vor Ort aktualisiert. Wesentliche Änderungen ergaben sich dabei nicht. Die Bewertung ist entsprechend der Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen (v. DRACHENFELS, 2012/2018) vorgenommen worden.

Biotoptypen

Im Landschaftsschutzgebiet wechseln sich kleinräumig mehr oder weniger unterholzreiche Kiefernforste (WZK) mit geringen Anteilen von Stieleichen und Birken sowie Eichenmischwälder (WQT) mit hohen Kiefernanteilen ab. Die Übergänge sind fließend und nicht immer eindeutig abgrenzbar. Neben den Hauptbaumarten Eiche, Kiefer, Birke und Buche stocken in der Strauchschicht meist Brombeere, weiterhin Holunder und Säurezeiger wie Geißblatt oder Vogelbeere. Daneben finden sich kleine Parzellen mit strukturarmen Fichten- (WZF) oder Lärchenforsten (WZL). Die Eichenmischwälder (WQT) können anhand des Bestandsalters und des Strukturreichtums unterschieden werden (a = geringeres Alter, strukturärmer, höherer Nadelholzanteil, b = strukturreichere Ausprägung, höherer Anteil Stieleiche und Birke). Mittig befindet sich eine Intensivgrünlandfläche (GI). Am östlichen Rand wird der Wald von einer Wallhecke (WRW) mit Stieleichen abgegrenzt. Gefährdete oder streng geschützte Pflanzenarten wurden nicht nachgewiesen.

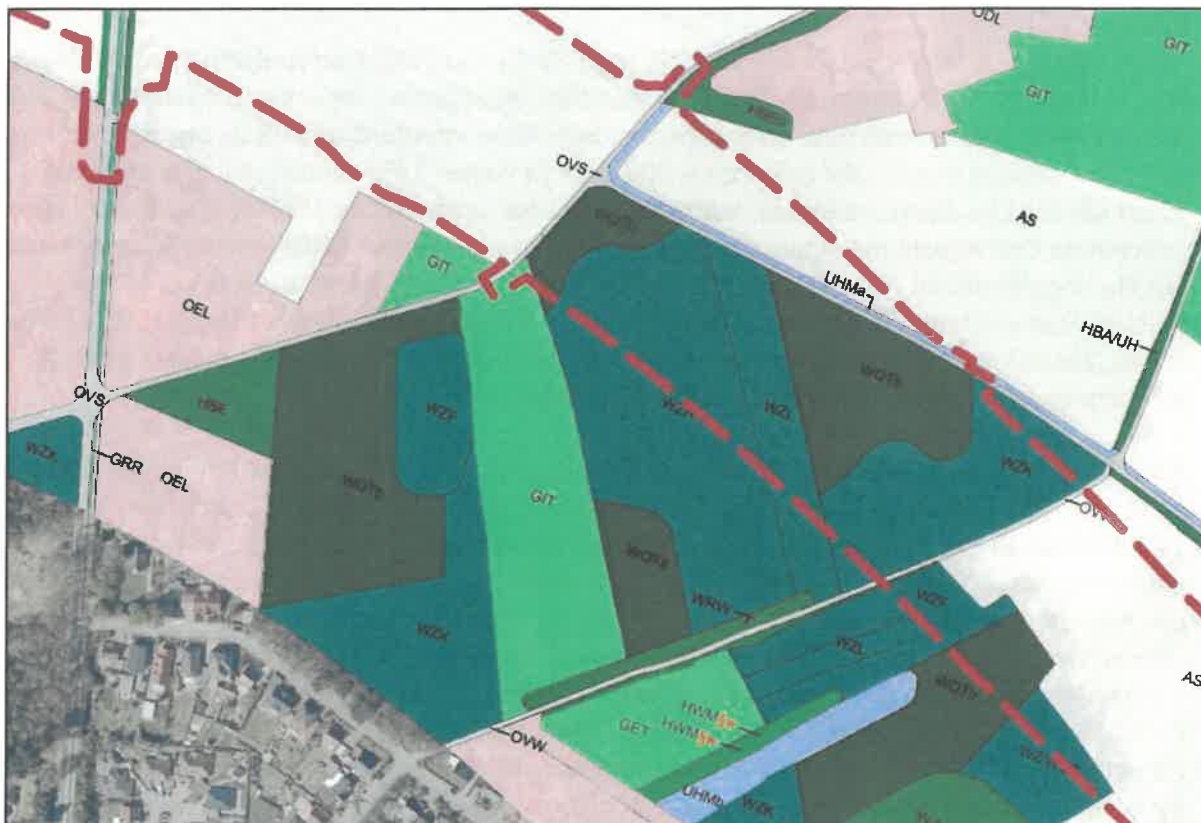


Abbildung 8: Auszug Biofortypenplan E 233 PA 4 im Bereich des LSG (maßstabsfrei)
Rot gestrichelt ist das Bau Feld eingetragen. Erläuterungen der Kürzel s. Text

Biofortypenausprägung im Teillöschungsbereich

Im vorgesehenen Teillöschungsbereich im nördlichen LSG sind folgende Biofortypenausprägungen vorhanden:

Eichenmischwald (WQTb): Im nordwestlichen Teil dominiert die Stieleiche, weiterhin stocken hier Kiefern und Birken. Der Unterwuchs ist flächig mit dem Störzeiger Brombeergestrüpp bedeckt. In der nördlichen Parzelle handelt es sich um einen strukturreichen Mischbestand mit starkem Strauchunterwuchs. Neben der Stieleiche sind als Hauptbaumarten Kiefern (BHD 25 cm), Buchen (BHD 40/50) und Birken zu nennen. Der Eichenwald liegt mit 2 Teilflächen in einer Gesamtgröße von 0,94 ha im Teillöschungsbereich.

Der Biofortyp Bodensaurer Eichenmischwald armer, trockener Sandböden ist entsprechend dem Kartierschlüssel (Drachenfels, 2021) dem FFH-Lebensraumtyp 9190 zugeordnet.

Kiefernforst (WZK): Zwischen den Eichenmischwäldern und Kiefernforsten bestehen fließende Übergänge. In den nördlichen Kiefernforsten dominiert die Kiefer (BHD ca. 20 cm), Eichen finden sich in der Strauchschicht wieder. Am Waldrand stocken einzelne ältere Eichen und Birken. Kiefernforste sind mit einer Gesamtfläche von 1,40 ha im Löschungsbereich betroffen.

Eingestreut ist eine Parzelle mit strukturarmen Lärchenforst (WZL), der in einer Flächengröße von 0,38 ha im Löschungsbereich liegt.

Fauna

Brutvogeldaten liegen aus den Jahren 2016 (pgg 2019) und 2024 (regionalplan & uvp 2024) vor. Das erfasste Artenspektrum umfasst die typischen Gehölzbewohner. Im Erfassungsjahr 2016 wurden keine gefährdeten oder streng geschützten Arten innerhalb des LSGs ermittelt. Im Frühjahr 2024 siedelte im LSG der gefährdete Star mit 4 Revieren. 1 Revier befindet sich im Nordosten innerhalb des Löschungsbereiches, außerhalb des Straßenbaufeldes. Weiterhin wurde der streng geschützte Grünspecht mit einem Revier innerhalb des nördlichen LSGs ermittelt. Daneben traten die ungefährdeten Arten Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Ringeltaube, Sommer- und Wintergoldhähnchen, Singdrossel, Sumpfmeise, Zaunkönig, Zilpzalp, Eichelhäher und Rabenkrähe auf. Insgesamt weist das Landschaftsschutzgebiet eine **mittlere Bedeutung für Brutvögel** auf.

Hinsichtlich Fledermausvorkommen liegen Untersuchungsergebnisse aus den Jahren 2009 bis 2019 vor. Die Gehölzflächen im Landschaftsschutzgebiet sind mit den östlich angrenzenden Waldflächen an der Tannenbergsstraße („Bei Bixmannstannen“) zu einem Funktionsraum 10 zusammengefasst (Öko-Log, 2021). Der Funktionsraum beinhaltet die Flugroute 81 und 151 sowie die Jagdgebiete 103-108 und 110 (s. Abbildung 9). Er ist für sechs nachgewiesene Arten von „Besonderer Bedeutung“ (Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Zwergfledermaus). Für den Kleinen Abendsegler ist der Funktionsraum von „Allgemeiner Bedeutung“. Die Waldbereiche an der Tannenbergsstraße bilden mit dem Altholzbestand westlich des Linderner Damms einen Quartierkomplex für die Fransenfledermaus und das Braune Langohr. Bedeutende Flugstraßen vom LSG nach Norden befinden sich an der Straße Osterhauk (Flugroute 81) zu einem nördlich liegenden Wochenstubenquartier des Braunen Langohr, sowie für Fransenfledermäuse entlang des nordwestlichen Feldweges (Flugroute 151).

Ein Nachweis der Bechsteinfledermaus im PA 4 gelang 2016. Eine Wochenstube befand sich 2016 in ca. 150 m Entfernung nördlich zur geplanten Trasse der E 233 (Funktionsraum 11). Hier wurden maximal 19 ausfliegende Tiere gezählt. Ein besonderes Tier aus der Kolonie jagte fast ausschließlich in den Burlagsbergen (s. Abbildung 10), eine Querung der geplanten E 233 konnte nicht beobachtet werden. Es ist nicht auszuschließen, dass andere Kolonietiere auch im Richterskamp jagen. Bei acht Netzfängen im Umfeld des Quartieres im Folgejahr konnte die Art allerdings nicht festgestellt werden. Im Ergebnis aller Erfassungen zwischen 2009 und 2019 weist der Gehölzbestand westlich Burlagsberge und Linderner Damm eine **besondere Bedeutung als Jagdgebiet für die Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus und Breitflügelfledermaus** auf. Die Flugroute Nr. 82 weist eine besondere Bedeutung für Braune Langohren, Nr. 83 für Fransenfledermäuse auf.

Da Fledermäuse ihre Quartiere oder Quartiergebiete und Habitate meist über viele Jahre nutzen ist davon auszugehen, dass sich Änderungen in ihrem Vorkommen mittelfristig gut über Veränderungen in der Habitatstruktur abbilden lassen. Da im Rahmen der Plausibilitätsprüfung im Jahr 2022 neben der Aktualisierung der Biotopkartierung auch ein Abgleich relevanter Habitatstrukturen erfolgte und keine wesentlichen Veränderungen festgestellt wurden, können die Daten als aktuell eingestuft werden (vgl. dazu gutachterliche Stellungnahme Simon & Widdig 2025 im Anhang).

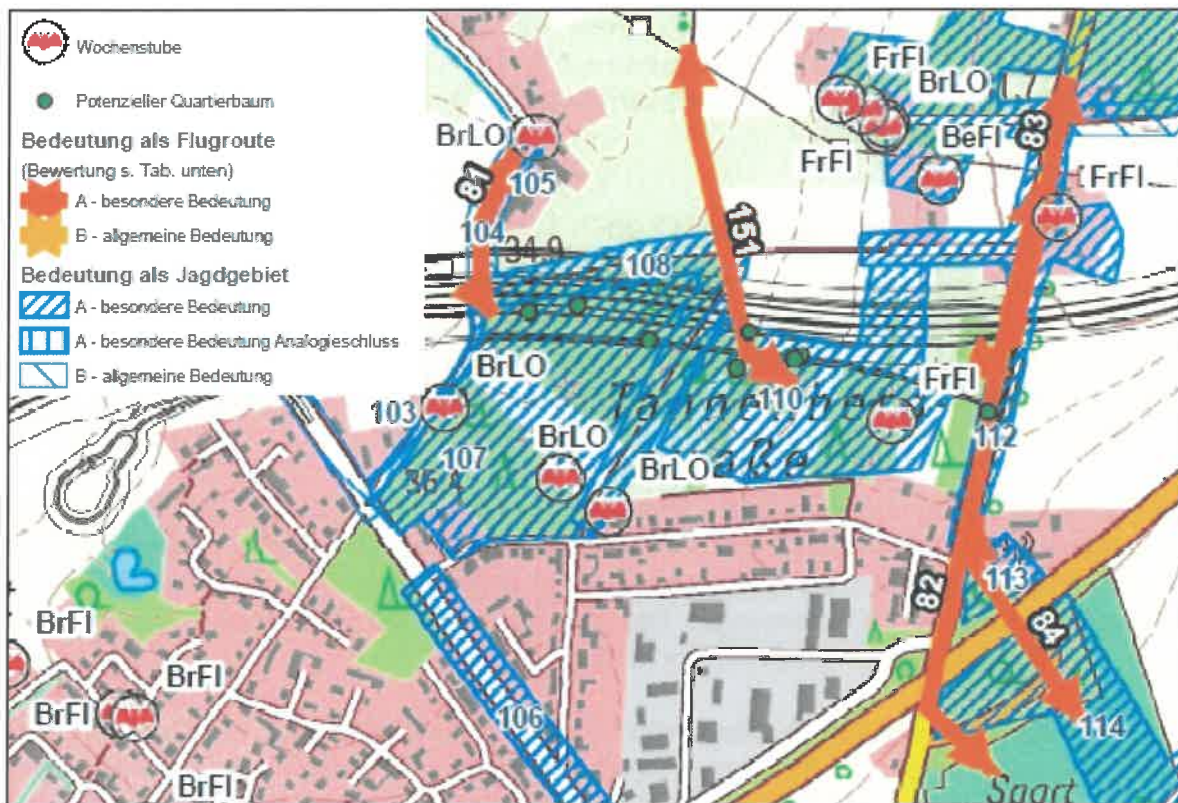


Abbildung 9: Bewertung Fledermauslebensräume (maßstabsfrei)

(Ausschnitt Bewertungskarte Fledermäuse, ÖkoLog 2021, BrLO = Braunes Langohr, FrFI = Fransenfledermaus, BeFI = Bechsteinfledermaus, BrFI = Breitflügelfledermaus, ZwFI = Zwergfledermaus)

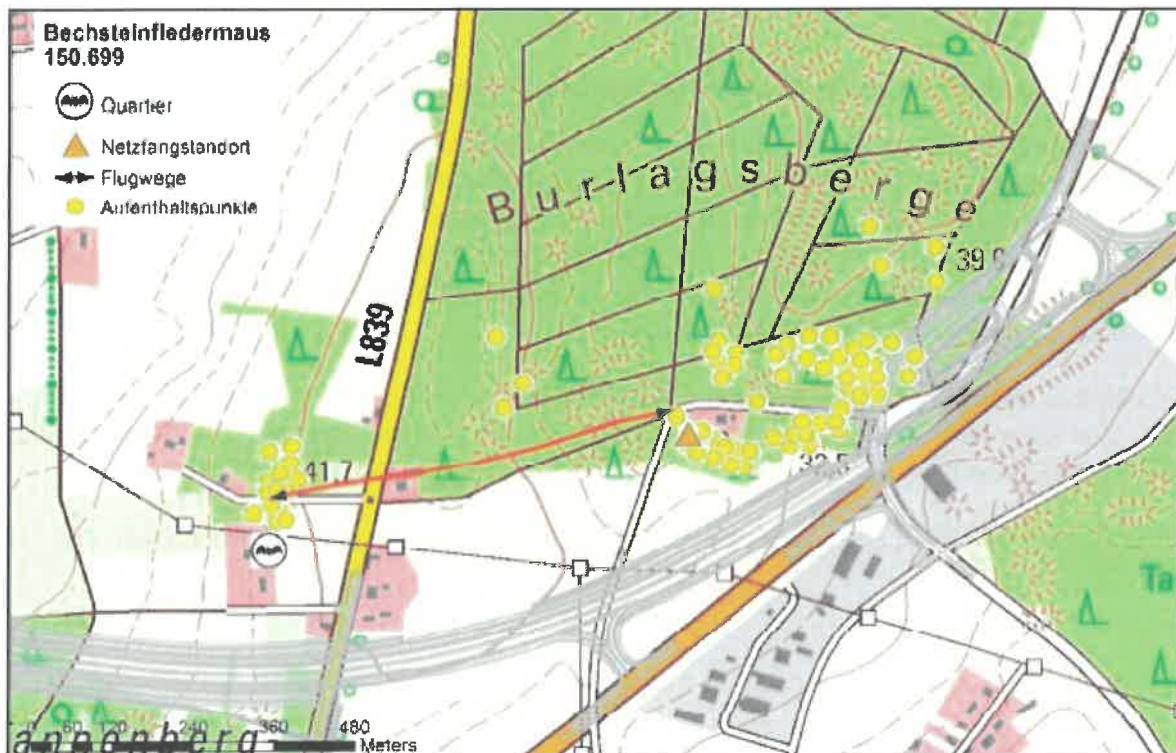


Abbildung 10: Aufenthaltsbereiche des telemetrierten Bechsteinfledermausweibchens (ÖkoLog 2021)

Im Rahmen einer Hirschkäferuntersuchung (Bellmann 2023) konnten im Landschaftsschutzgebiet keine relevanten Strukturen oder Hinweise auf Vorkommen erfasst werden. Hinsichtlich Amphibien, Reptilien und Libellen liegen hier ebenfalls keine geeigneten Habitatstrukturen oder auch Hinweise auf Vorkommen vor.

5.2 Boden, Wasser, Klima und Luft

Der Untersuchungsraum gehört der **Bodengroßlandschaft** „Geestplatten und Endmoränen“ und genauer der Untereinheit „Cloppener Geest“ an. Es handelt sich um ein Lehmverbreitungsgebiet mit tonig, schluffigen Gletscherablagerungen. Im LSG stehen mittlere Pseudogley-Podsole an. Böden mit besonderem Schutzbedarf oder kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz liegen nicht vor.

Hinsichtlich des **Schutzgutes Wasser** liegt die Grundwasserneubildung im Bereich des LSGs zwischen 100 und 200 mm/Jahr⁵, und damit im geringen bis mittleren Bereich. Wasserschutzgebiete sind nicht vorhanden, der Untersuchungsraum ist jedoch als Vorsorgegebiet für die Trinkwassergewinnung im RROP dargestellt. Das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung ist hoch. Oberflächengewässer sind nicht vorhanden.

Auf der Waldfunktionenkarte der Niedersächsischen Forstverwaltung ist der Wald im LSG als **Klimaschutzwald** dargestellt. Klimaschutzwälder dienen dazu Siedlungs- und Erholungsbereiche oder landwirtschaftliche Nutzflächen vor Kaltluftschäden oder nachteiligen Windextremen zu schützen und Temperatur- und Feuchtigkeitsextreme auszugleichen (ML 2013). Die Ausweisung erfolgt durch die Niedersächsischen Landesforsten in Selbstbindung mit dem vornehmlichen Ziel einer dauerhaften Walderhaltung.

5.3 Landschaftsbild, Erholungseignung, Kulturelles Erbe

Das Waldgebiet stellt in dem intensiv genutzten Umfeld (Landwirtschaft, Siedlungen) ein landschaftsbildprägendes Strukturelement dar. Naturnahe Eichenmischwälder sind nur in Fragmenten kleinräumig ausgeprägt. Es überwiegen Kiefern- und gebietsfremde Nadelforste, die von einer Intensivgrünlandfläche unterbrochen sind. Am östlichen Waldrand verläuft eine Wallhecke mit Stieleichen. Hinsichtlich Vielfalt, Eigenart und Schönheit (entsprechend § 1 BNatSchG) ist dem Bereich eine mittlere Bedeutung zuzuweisen.

Unmittelbar südlich des LSGs schließt der Siedlungsraum Windhorst der Stadt Lönningen an. Im LSG sind kaum Wege, die der Erholungsnutzung dienen könnten, vorhanden. Entlang der östlichen Waldgrenze führt ein Weg aus der Siedlung nach Norden in die freie Landschaft.

Im südlichen Teil des LSG befinden sich jungsteinzeitliche Grabstätten (Grabhügelfelder) (vgl. Kap. 2).

⁵ LBEG 2022, NIBIS Kartenserver

5.4 Zusammenfassung der Bestandssituation

Im Landschaftsschutzgebiet LSG-CLP 93 „Waldgebiet mit vorgeschichtlichen Funden rechts der Straße Löningen – Elbergen“ wechseln sich kleinräumig mehr oder weniger unterholzreiche Kiefernforste mit geringen Anteilen von Stieleichen und Birken, und Eichenmischwälder mit hohen Kiefernanteilen ab. Die Übergänge sind fließend und nicht immer eindeutig abgrenzbar. Der Biotoptyp Bodensaurer Eichenmischwald ist entsprechend dem Kartierschlüssel (Drachenfels, 2021) dem FFH-Lebensraumtyp 9190 zugeordnet. Weiterhin kommen forstwirtschaftlich intensiv genutzte Fichten- und Lärchenforste vor. Mittig befindet sich eine Grünlandfläche. Am östlichen Rand verläuft eine Wallhecke mit Stieleichen. Im Südwesten befindet sich ein kleines, privat genutztes, eingezäuntes Siedlungsgehölz mit Birken.

Neben häufigen, ungefährdeten Brutvogelarten wurde der Wald im Jahr 2024 von Staren (RL 3) und dem streng geschützten Grünspecht besiedelt (regionalplan & uvp, 2024). Die Waldbereiche an der Tannenbergrasse (LSG und östliche Waldflächen) bilden mit dem Altholzbestand westlich des Linderner Damms einen Quartierkomplex für die Fransenfledermaus und das Braune Langohr. Weiterhin stellen sie ein bedeutendes Jagdhabitat für verschiedene Fledermausarten dar (Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Zwergfledermaus). Nachweise der Bechsteinfledermaus sind hier nicht vorhanden. Ca. 150 m nördlich der geplanten E 233 liegen mit einem Wochenstubenquartier und Jagdhabitaten v.a. in den Burlagsbergen Bereiche besonderer Bedeutung für die Bechsteinfledermaus vor. Im Analogieschluss kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch Tiere dieser Art im Bereich des betroffenen LSGs jagen. Ein Funktionsbereich besonderer Bedeutung konnte im Gesamtergebnis der Erfassungsjahre 2009 bis 2019 hier nicht ermittelt werden.

Im LSG steht der Bodentyp mittlerer Pseudogley-Podsol an. Hinsichtlich Boden und Wasser liegen keine Bereiche besonderer Bedeutung vor. Der Wald ist nach Angaben der Niedersächsischen Forstverwaltung als Klimaschutzwald ausgewiesen.

Das Waldgebiet stellt in dem intensiv genutzten Umfeld (Landwirtschaft, Siedlungen) ein landschaftsbildprägendes Strukturelement mittlerer Bedeutung dar. Eine Erholungseignung ist im LSG selbst nicht gegeben. Im südlichen Teil des LSG befinden sich die in § 1 der Schutzgebietsverordnung genannten jungsteinzeitlichen Grabstätten (Grabhügelfelder).

6 Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen

Das Vorhaben PA 4 der E 233 wurde hinsichtlich der Vermeidung von Beeinträchtigungen so optimiert, dass direkte Inanspruchnahmen von höherwertigen Biotoptypen, faunistischen Lebensräumen und wertvollen Bereichen anderer Schutzgüter, wie dem vorliegenden Landschaftsschutzgebiet, soweit minimiert wurden, wie dies in Abwägung mit trassierungstechnischen Parametern und weiteren Abwägungsbelangen möglich war (vgl. Kap. 4).

Die namensgebenden vorgeschichtlichen Funde (Grabhügelfelder) im südlichen LSG sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Das niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege weist darauf hin, dass es sich im gesamten Planungsraum zur E 233 um ein Gebiet mit hohem archäologischem Potenzial handelt. Bodendenkmale sind durch das Nieders. Denkmalschutzgesetz geschützt. Für den Fall, dass im Zuge der Baumaßnahmen bedeutende archäologische Bodenfunde getätigt werden, sind diese gem. Nieders. Denkmalschutzgesetz unverzüglich der Denkmalbehörde anzuzeigen.

Die Inanspruchnahme des Waldes wird so weit wie möglich begrenzt. Während der Bauphase werden zum Schutz außerhalb des Baufeldes stockender Gehölze und Waldbestände diese mittels Bauzauns geschützt. Innerhalb des Baufeldes wurden keine Fledermausquartiere festgestellt. Unmittelbar vor den Fällarbeiten werden vorsorglich alle potenziellen Quartierbäume auf Fledermausbesatz geprüft. Baumfällarbeiten dürfen nur in den Wintermonaten außerhalb der Fledermaus-Wochenstubezeit sowie der Brutvogelzeit erfolgen.

Zur Aufrechterhaltung faunistischer Bereiche besonderer Bedeutung (Fledermausflugrouten besonderer Bedeutung, Quartierverbund beidseits der Trasse) wird unmittelbar nordöstlich des LSGs im Bereich einer vorhandenen Flugroute eine Fledermausbrücke hergestellt. Beidseits der Brücke werden zur Vermeidung signifikant erhöhter Kollisionsgefahren die Anlage von 4 m hohen Sperr-/Leiteinrichtungen (Erddamm) in Kombination mit neuen Leitstrukturen hergestellt. Auf der Südseite der Trasse dient der Wall gleichzeitig dem erforderlichen Lärmschutz. Die trassenzugewandte Seite wird mit Landschaftsrasen (Regiosaatgut des Ursprungsgebietes „Nordwestdeutsches Tiefland“) eingesät und extensiv gepflegt werden. Auf der trassenabgewandten Seite sind die Wälle am Böschungsfuß mit gebietsheimischen und standortgerechten Sträuchern zu bepflanzen.

Neben dem Fledermaus- und Lärmschutz dienen die bepflanzten Wälle auch einer optischen Abschirmung der Trasse.

7 Auswirkungenprognose

7.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Pflanzen und biologische Vielfalt / Biotopfunktionen

Für das Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt kommt es durch das Straßenbauwerk der E 233 im Bereich des LSG-CLP 93 zu einer Inanspruchnahme von Eichenmischwald, Kiefern- und Lärchenforst. Im Nordwesten liegen ca. 212 m² Grünland innerhalb des Baufeldes, die nach Ende der Baumaßnahmen wiederhergestellt werden, und daher nicht im Löschungsbereich liegen. Im nordöstlichen LSG, nördlich der geplanten E 233 liegt eine kleine Fläche des Kiefernforstes außerhalb des Baufeldes. Da diese durch die Trasse von dem LSG getrennt ist, fällt sie ebenfalls in den Löschungsbereich.

Tabelle 1: Übersicht der Biotoptypen im Landschaftsschutzgebiet LSG-CLP 93

Code	Biotoptyp	Wertstufe	FFH-LRT	NOx	Größe im Löschungsbereich
WQTa	Eichenmischwald armer, trockener Sandböden	IV	9190	X	-
WQTb	Eichenmischwald armer, trockener Sandböden	V	9190	X	0,94 ha
WZF	Fichtenforst	III			-
WZK	Kiefernforst	III			1,40 ha
WZL	Lärchenforst	II			0,38 ha
WRW	Waldrand mit Wallhecke	IV		X	-
HSE	Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten	III			-
GIT	Intensivgrünland trockener Mineralböden	II			-

Mit dem Eichenmischwald ist der FFH-Lebensraumtyp 9190 innerhalb des LSGs betroffen.

Weiterhin sind betriebsbedingt Stickstoffeinträge in nährstoffempfindlichen Biotopen (Eichenmischwälder, Wallhecke) zu erwarten, die langfristig zu Beeinträchtigungen des jeweiligen Biotops führen. Die Beeinträchtigungen werden pauschal in einer Wirkzone von 250 m angenommen, und in Waldbereichen mit einer Funktionsminderung mit 10% berücksichtigt. Im Bereich des Landschaftsschutzgebietes sind demnach 1,4 ha nährstoffempfindliche Waldbiotope betroffen, wobei durch die Einschnittslage und zusätzliche Abschirmung durch Fledermaus-/Lärmschutzwälle die pauschal angenommene Beeinträchtigung deutlich geringer ausfallen wird.

Der Waldverlust, der Verlust von FFH-Lebensraumtypen und die betriebsbedingten Beeinträchtigungen werden über Ersatzaufforstungen sowie naturnahe Waldumbaumaßnahmen kompensiert. Entsprechend der Bedeutung des FFH-LRT (geringer Regenerationsfaktor bzw. lange Wiederherstellungsdauer des Waldes) wird ein 3facher Flächenansatz für die Kompensation Anwendung finden.

Tiere und biologische Vielfalt / Habitatfunktionen

Beeinträchtigungen ergeben sich nicht nur für allgemeine Lebensräume verschiedener Tier- und Pflanzenarten, sondern auch explizit für einzelne Tiergruppen.

Der Verlust von Brutplätzen von **Vogelarten** mit allgemeiner Planungsrelevanz (hier die ungefährdeten Singvogelarten) wird über Kompensationsmaßnahmen der Biotopfunktionen berücksichtigt. Gefährdete oder streng geschützte Brutvogelarten besonderer Planungsrelevanz wurden im Jahr 2016 (p gg 2019) innerhalb des LSG nicht erfasst. Die Erfassung 2016 war Grundlage der faunistischen und artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse zum Feststellungsverfahren der E 233 PA4. Im Rahmen einer Nachkartierung wurden im LSG die gefährdete Art Star mit 4 Revieren und der streng geschützte Grünspecht ermittelt (regionalplan & uvp 2024). Parallel des Feststellungsverfahrens erfolgt im Jahr 2025 eine Neukartierung der Brutvögel auch im LSG. Neu auftretende Arten werden bis zum Feststellungsbeschluss bzw. bis zur Ausführung berücksichtigt und erforderliche Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.

Als weitere Gruppe sind **Fledermäuse** betroffen. Östlich des LSGs wird zur Aufrechterhaltung der gefahrlosen Querung der E 233 zwischen bedeutenden Teilhabitaten und Quartierverbänden eine Fledermausbrücke hergestellt. Der Verlust und die Beeinträchtigung bedeutender Nahrungshabitate kann über die verschiedenen vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen, wie z.B. die Neuanlage von Leitstrukturen oder die Optimierung von Waldhabitaten kompensiert werden. Für den Verlust potentieller Baumquartiere werden Habitatbäume in den Burlagsbergen dauerhaft gesichert.

Zur Minimierung des Risikos von **Wildunfällen** und Aufrechterhaltung von Vernetzungsfunktionen sowie der Wandermöglichkeit des **Wolfes** werden im gesamten PA 4 untergrabungssichere Wildschutzzäune errichtet.

Für die Artgruppen Amphibien, Reptilien und Libellen, liegen im LSG keine bedeutenden Habitate vor, das Vorhaben bedingt hier keine erheblichen Beeinträchtigungen.

7.2 Schutzgut Boden, Klima und Luft

Boden

Die Erfassung der anlage- und baubedingten Flächeninanspruchnahme des Bodens basiert auf unterschiedlichen Eingriffsintensitäten, welche in Versiegelung, Überprägung durch Auf- und Abtrag (z.B. im Bereich der Böschungen) sowie temporäre Beanspruchung durch Baustellenflächen differenziert werden können. Folgende zusammenfassende Beeinträchtigungen sind für die geplante E 233 im LSG zu erwarten:

Tabelle 2: Inanspruchnahme von Böden im Bereich der geplanten E 233 im LSG CLP 93

Wirkfaktor	Inanspruchnahme von Böden		
	besondere Bedeutung	allgemeine Bedeutung	Summe
Baubedingte Wirkung (temporär)			
Arbeitsstreifen	kein Eingriff	kein Eingriff	---
Anlagebedingte Wirkungen			
Vollversiegelung	-	0,59 ha	0,59 ha
Teilversiegelung	-	0,49 ha	0,49 ha
Überbauung (insbesondere Einschnittslage und Wälle)	-	1,48 ha	1,48 ha
Gesamt	-	2,56 ha	2,56 ha

Die erheblichen Beeinträchtigungen des Bodens werden, additiv zum Kompensationserfordernis Biotoptypen, über verschiedene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert.

Klima und Luft

Der Teillöschungsbereich umfasst 2,75 ha Waldflächen, die nach Angaben der niedersächsischen Landesforsten als Klimaschutzwald fungieren. Klimaschutzwälder dienen dazu, Siedlungs- und Erholungsbereiche oder landwirtschaftliche Nutzflächen vor Kaltluftschäden oder nachteiligen Windextremen zu schützen und Temperatur- und Feuchtigkeitsextreme auszugleichen (ML 2013). Die geplante Trasse verläuft hier im Einschnitt und wird von neu zu bepflanzenden Wällen gesäumt, so dass der Funktionsverlust minimiert wird.

7.3 Schutzgut Landschaft, Erholungseignung, Kulturelles Erbe

Der betroffene Waldbereich innerhalb des LSG weist eine mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild auf. Unmittelbar von der Straßenplanung betroffen sind 25.822 qm Nadelforst und Eichen-Mischwald. Durch den Waldverlust verbleiben im Nordosten 1.178 qm Kiefernforst außerhalb des Baufeldes, die künftig keinen Bezug zum verbleibenden LSG mehr haben (s. Abb. 11). Beeinträchtigungen von Bereichen mit allgemeiner Bedeutung werden durch die vorgesehenen Gestaltungsmaßnahmen ausgeglichen bzw. das Landschaftsbild neu wiederhergestellt. Die Einschnittslage und die bepflanzten Fledermaus- /Lärmschutzwälle schirmen die Trasse ab und führen zu einer Neugestaltung des Landschaftsbildes.

Mit Umsetzung der Planung wird der unmittelbar an den Ortsteil Windhorst angrenzende Wald Richterskamp im LSG- CLP 93 zerschnitten bzw. im nördlichen Teil überplant. Ein Teil der für den Ortsteil wohnumfeldnahen Grünfläche mit Funktion für die Erholung geht somit verloren, die fußläufige Verbindung nach Norden in die freie Landschaft wird abgeschnitten bzw. ist künftig über die Elberger Straße oder den Linderner Damm möglich. Die Einschnittslage in diesem Abschnitt und die vorgesehenen bepflanzten Lärmschutzwälle minimieren verkehrsbedingte Beeinträchtigungen der verbleibenden wohnortnahen Waldflächen.

8 Nachrichtliche Darstellung der geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum PA 4 der E 233

Der vorliegende Antrag auf Löschung einer Teilfläche aus dem LSG-CLP 93 ist verbunden mit dem Planfeststellungsverfahren zum PA 4 der E 233. Die straßenbaubedingten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ermittelt und über verschiedene Maßnahmen kompensiert, die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) festgelegt und in den Maßnahmenblättern und -plänen beschrieben werden.

Die Ermittlung des erforderlichen Kompensationsumfangs erfolgt nach den Vorgaben der Hinweise zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei Aus- und Neubau von Straßen (NLWKN 2006) sowie nach den Anwendungshinweisen der R LBP bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen (NLStBV 2011). Die vorgesehenen Maßnahmen zum PA 4 der E 233, die ohne konkrete Zuordnung auch die Eingriffe in den Waldbestand des LSG-CLP 93 berücksichtigen, sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt.

Tabelle 3: Vorgesehene Kompensationsmaßnahmen PA 4 E 233, anteilig Waldflächen LSG-CLP 93

Maßnahmen-Nr.	Bezeichnung (genauer sh. Unterlage 9.4)	Dimension PA 4 E 233
2A	Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen	
(2.3 A _{CEF})	(Anbringen künstlicher Nisthilfen) potentielle Maßnahme für den Verlust von Revieren des Stares wird im weiteren Verfahren geprüft	24 St.
2.4 A _{CEF}	Komplexmaßnahme Optimierung von Waldhabitaten (insg. 31,24 ha)	
2.4.1 A _{CEF}	Waldgebiet Werwer Führen (naturnaher Waldumbau, u.a. Entwicklung von LRT 9190)	22,37 ha
2.5 A _{CEF}	Habitatbaumkonzept - Suchraum für mind. 90 Habitatbäume u.a. im Burlagsberge	90 St.
3A	Ausgleichsmaßnahmen der Eingriffsregelung	
3.1 A	Rückbau Verkehrsflächen (u.a. wird die Straße „Osterhauk“ kleinräumig rückgebaut)	1,21 ha
4E	Ersatzmaßnahmen	
4.1 E	Entwicklung naturnaher Laubwälder	12,07 ha

Für den Waldverlust sind entsprechend des Niedersächsischen Waldgesetzes Ersatzaufforstungen erforderlich. Die für den PA 4 erforderlichen Neuanlagen naturnaher Laubwälder (4E) erfolgen überwiegend auf Flächen der niedersächsischen Landesforsten (NLF) nördlich der Ortschaft Dwertge (s. Abbildung 12). Die Entwicklung von FFH-Lebensraumtyp 9190 sowie die Berücksichtigung von Beeinträchtigungen durch Stickstoffeinträge sind durch den Umbau strukturarmer Nadelforsten im Waldgebiet Werwer Führen (2.4.1 A_{CEF}) vorgesehen (s. Abbildung 13). Beide Maßnahmenflächen können auch der Kompensation von Bodenversiegelungen angerechnet werden.

Weiterhin werden die Optimierung von Waldhabitaten (2.4 A_{CEF}) ebenso wie die Vermeidungsmaßnahmen 1.4.2 V/A_{CEF} Neuanlage von Leitstrukturen zwischen Osterhauk und Burlagsberge und 1.4.3 V_{CEF} Anlage von an der Außenseite bepflanzter Erdwälle und weitere Ausgleichsmaßnahmen im Trassenumfeld Jagdhabitate für Fledermäuse neu herstellen oder optimieren.

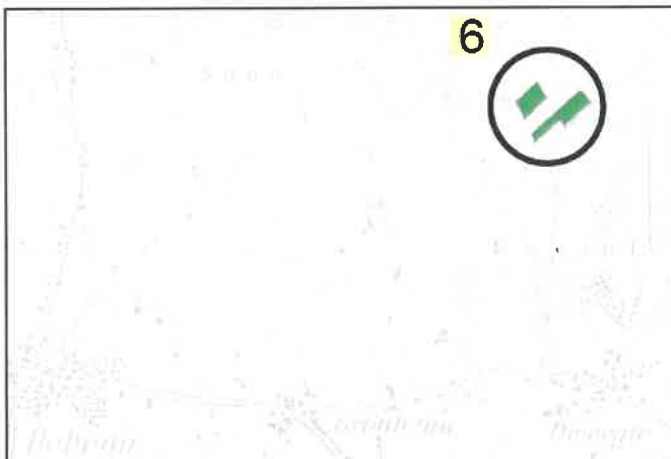


Abbildung 12: Lage Ersatzaufforstungsflächen in Dwertge (maßstabsfrei)

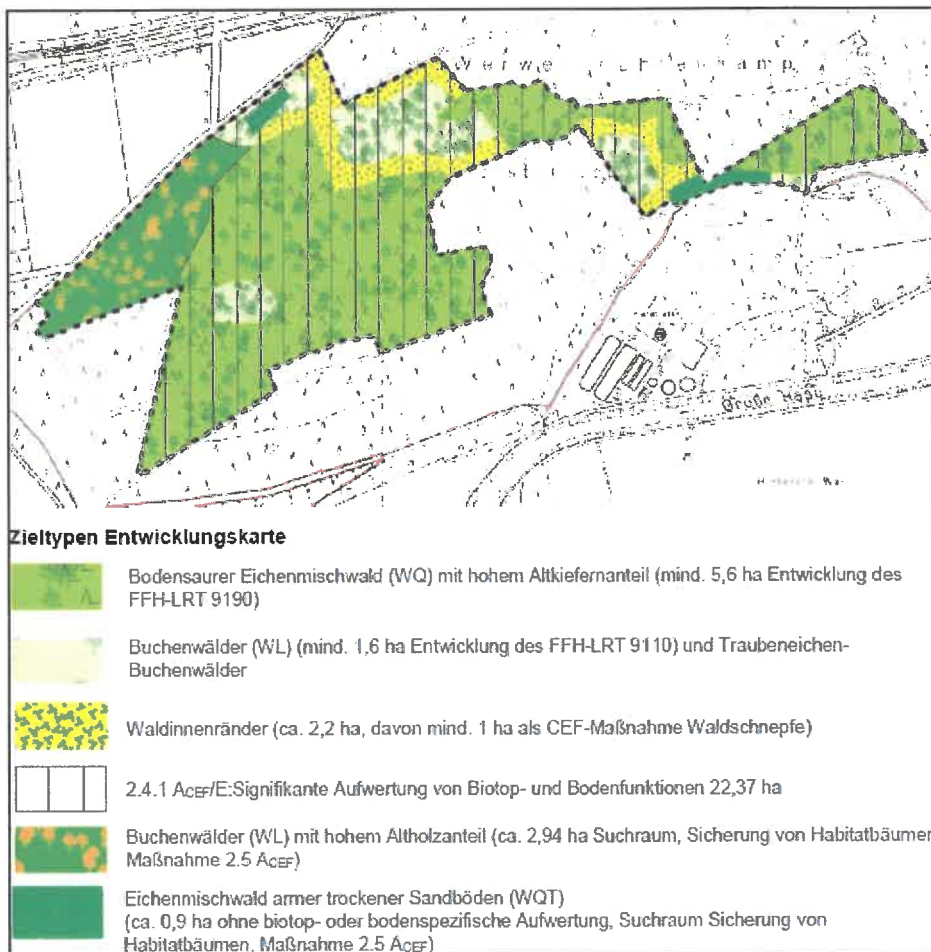


Abbildung 13: Maßnahmenfläche Werwer Fuhren südwestlich Löning (maßstabsfrei)

9 Artenschutz

Die Prüfung der Verbotstatbestände erfolgte für planungsrelevante, europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Für alle im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung betrachteten Artgruppen kann mittels Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) das Eintreten von in § 44 BNatSchG formulierten Verbotstatbeständen verhindert bzw. abgewendet werden.

Im LSG CLP 93 betrifft dies die Aufrechterhaltung der gefahrlosen Querung der E 233 zwischen bedeutenden Fledermaus-Teilhabitaten und Quartierverbänden mittels Fledermausbrücke (vgl. Kap.7.1). Der Verlust und die Beeinträchtigung bedeutender Nahrungshabitate kann über die verschiedenen vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen, wie z.B. die Neuanlage von Leitstrukturen oder die Optimierung von Waldhabitaten kompensiert werden.

Werden im Zuge der Neukartierung im Jahr 2025 neue Artvorkommen erfasst, werden diese im weiteren Verfahren berücksichtigt und einbezogen.

10 Zusammenfassung

Mit dem Neubau der E 233 im PA 4 werden 2,75 ha im nördlichen Teil des insgesamt 8 ha großen Landschaftsschutzgebietes LSG-CLP 93 „Waldgebiet mit vorgeschichtlichen Funden rechts der Straße Löningen-Elbergen“ in Anspruch genommen. Die Trassenführung ist das Ergebnis verschiedener Variantenvergleiche im PA 4 (vgl. Kap. 4).

Bei den betroffenen Biotoptypen handelt es sich um Eichenmischwald, Kiefern- und Lärchenforst. Der Eichenmischwald ist als FFH-Lebensraumtyp 9190 einzustufen, wobei eine ausgesprochen naturnahe Ausprägung nicht vorliegt. Neben der direkten Flächeninanspruchnahme kann ein Eintrag von Stickstoff durch den Straßenverkehr in nährstoffsensible Biotope (Eichenmischwald, Wallhecke) nicht vollständig ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtlich ist der Wald im LSG in Zusammenhang mit umliegenden Waldflächen als Quartierverbund für Fledermäuse bedeutsam. Innerhalb des nördlichen, direkt betroffenen Waldstückes wurden jedoch keine genutzten Fledermausquartiere ermittelt. Zur Aufrechterhaltung einer gefahrlosen Quermöglichkeit ist unmittelbar nordöstlich des LSGs eine Fledermausbrücke vorgesehen. Die Einschnittslage der Trasse und die bepflanzten Wälle zum LSG minimieren die verkehrsbedingten Beeinträchtigungen und führen zu einer Neugestaltung des Landschaftsbildes. Die vorhabenbedingten Eingriffe in den Naturhaushalt im Entlassungsbereich werden im Zuge des Planfeststellungsverfahrens zum PA 4 der E 233 über externe Ersatzaufforstungen und naturnahe Waldumwandlungen kompensiert; die gefahrlose Quermöglichkeit durch die Fledermausbrücke aufrechterhalten.

Nach § 2 Abs. 1 der Verordnung zum LSG-CLP 93 (1950) dürfen im Schutzgebiet „Veränderungen, die geeignet sind das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen, nicht vorgenommen werden“. Ebenso sind nach § 26 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in einem Landschaftsschutzgebiet „alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.“ Die im Namen des Schutzgebietes und in § 1 der Schutzgebietsverordnung genannten vorgeschichtlichen Funde liegen im südlichen Teil des LSGs und werden von der vorliegenden Planung nicht in Anspruch genommen. Weitere Schutzzwecke sind in der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Cloppenburg vom 31. Oktober 1950 auf der Grundlage des Reichsnaturschutzgesetzes von 1935 nicht benannt.



Die Vorhabenträgerin der Straßenplanung, die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStbV), vertreten durch den regionalen Geschäftsbereich (rGB) Lingen, stellt aufgrund der Unvermeidbarkeit der Inanspruchnahme und der Bedeutung des Infrastrukturvorhabens einen anlassbezogenen Antrag auf Löschung einer 2,75 ha großen Teilfläche aus dem Landschaftsschutzgebiet.

Lingen, den 15.09.25

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Lingen

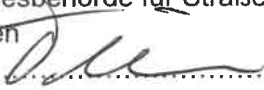
Im Auftrage: 



Abbildung 14: Entlassungsbereich und geplante neue LSG Grenze

11 Literatur- und Quellenverzeichnis

BELLMANN; A (2023): Ausbau der E 233 (Bundesstraßen B 402, B 213 und B 72) auf durchgehend vier Fahrstreifen zwischen der A 31 (AS Meppen) und der A 1 (AS Cloppenburg). Erfassung der Hirschkäfer im PA 4 in 2023.

BMDV (Bundesministerium für Digitales und Verkehr, Hrsg.), FÖA Landschaftsplanung (2023): Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr. Bestandserfassung – Wirkungsprognose – Vermeidung/Kompensation. Bonn

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist"

Bosch & Partner, Eibs, 2021: Betrachtung großräumiger Alternativen, abschnittsübergreifend PA 1 – PA 4. Unterlage 21.3 zum Feststellungsentwurf PA 4 der E 233

Bosch & Partner, 2022: Betrachtung der Bestandsstrecke und Ermittlung relativ konfliktarmer Korridore für die Entwicklung von nahräumigen Neubauvarianten zwischen Herzlake und Lönigen. Unterlage 21.4 zum Feststellungsentwurf PA 4 der E 233

DRACHENFELS, O. v. (2012): Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen (Kap. 2), aus: Inform.d. Naturschutz Niedersachs 32, Nr. 1 (1/12, Juni 2012)
(Anmerkung: - sh. auch NLWKN-Internet-Seite mit Aktualisierungen des nds. Kartierschlüssels, letztmalig 2019)

DRACHENFELS, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021.

Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten et.al. 2011: Umweltverträglichkeitsstudie zum Ausbau der E 233

Landkreis Cloppenburg (1950): Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Cloppenburg. In Kraft getreten am 31. Oktober 1950

Landkreis Cloppenburg (1998): Landschaftsrahmenplan

Landkreis Cloppenburg (2024): Fortführung Landschaftsrahmenplan, Entwurf Stand 2024. Unveröffentlicht.

ML (Niedersächsisches Ministerium für Ernährung Landwirtschaft und Verbraucherschutz) 2013: Langfristige, ökologische Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten (LÖWE-Erlass). RdErl. d. ML v. 27. 2. 2013

Niedersächsisches Amt für Denkmalpflege: Denkmalatlas Niedersachsen [Mapbender - Denkmalatlas](#), Abruf am 12.12.2024

NLStBV / NLWKN 2006: Gemeinsame Empfehlung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr und des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz „Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beim Aus- und Neubau von Straßen“, erschienen beim Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 1/2006, S. 14–15

NLStBV 2011: Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen, Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag, Stand: März 2011; Aufgestellt: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr unter Mitwirkung von: bosch & partner und Planungsgruppe Umwelt; Nds. Hinweise R LBP

Öko-Log (2021): Kartierbericht Fledermäuse, Planungsabschnitt 4

Pgg (Planungsgruppe grün) (2019): Ausbau der E 233 Avifaunistische Kartierung 2016 – Planungsabschnitt 4

Regionalplan & uvp (2024): E 233 PA 4, Brutvogelerfassung LSG CLP 93 „Waldgebiet mit vorgeschichtlichen Funden“. Erfassungsbericht

Simon & Widdig GbR (2025): Stellungnahme zur Nachforderung einer aktualisierten Fledermauskartierung im Rahmen des Antrags der Teillöschung des LSG CLP 93.

SSP Consult Beratende Ingenieure GmbH (2019): Fortschreibung der Verkehrswirtschaftlichen Untersuchung für die E 233 (B 402/B 213/B 72) zwischen der BAB A 31 westlich Meppen und der BAB A 1 östlich von Emstek in der Prognose auf 2030. Unveröffentlicht

12 Anhang

s. nächste Seite



Simon & Widdig GbR
Büro für Landschaftsökologie

Hannah-Arendt-Str. 4
35037 Marburg

Telefon 06421 971 29-0
Telefax 06421 971 29-90
www.simon-widdig.de
buero@simon-widdig.de

Stellungnahme

Projekt: E 233 (B 402 / B 213) von der AS Meppen (A 31) bis zur AS Cloppenburg (A 1)

Auftraggeber: Landkreis Emsland
Ordeniederung 1
49716 Meppen

Thema: Stellungnahme zur Nachforderung einer aktualisierten Fledermauskartierung im Rahmen des Antrags der Teillöschung des LSG CLP 93

Datum: 01.08.2025

Ort: Marburg

Verfasser: Matthias Simon

Durch die von der Straßenbauverwaltung veranlassten Kartierungen im Rahmen des Bauvorhabens E 233 wurden in dem LSG CLP 93 erstmals hochwertige Fledermausbestände nachgewiesen. In den Jahren 2012 bis 2019 wurden umfangreiche Erfassungen, insbesondere Netzfänge in Verbindung mit der Telemetrie von Fledermäusen durchgeführt. Nur auf diese Weise und nicht allein durch eine Habitatstrukturkartierung können die bewertungsrelevanten Quartiere der Fledermäuse überhaupt erfasst werden. Die jüngsten Daten sind hier rund sechs Jahre alt und damit unter Berücksichtigung der traditionellen Nutzung von Fledermausquartieren über Jahre bis Jahrzehnte vergleichsweise aktuell, so dass sich vor dem zeitlichen Hintergrund allein eine Wiederholung der Kartierungen nicht aufdrängt. Insbesondere dann, wenn die Biotope und Waldstrukturen sich faktisch nicht geändert haben. Mit einer „Strukturkartierung“ im Jahr 2022 konnte hier plausibel gemacht werden, dass sich die äußeren Bedingungen offensichtlich nicht geändert haben. Damit hat sich das Habitat für die Fledermäuse nicht negativ verändert und die Hochwertigkeit kann weiter angenommen werden. Vielmehr ist davon auszugehen, dass sich das Angebot an Habitatbäumen mit der Zeit langsam verbessert. Bei einer Verschlechterung des Habitates hingegen müsste die weitere Hochwertigkeit des Fledermausbestandes überprüft werden, weil dann die Maßnahmen angepasst werden müssten. Das könnte beispielsweise die

Hinterfragung der geplanten Fledermausbrücke betreffen. Die folgenden Ausführungen sollen diese Einschätzung weiter begründen.

Alle einheimischen Fledermausarten sind nach BNatSchG streng geschützt. Besonders hervorzuheben sind hier im LSG das Braune Langohr und die Fransenfledermaus, die beide Wochenstubenquartiere südlich der geplanten Trasse haben. Dies begründet überwiegend die Hochwertigkeit dieses Waldbestandes für die Fledermäuse. Darüber hinaus wird der Wald auch von weiteren streng geschützten Fledermausarten als Jagdhabitat genutzt. Im Bereich der Trassenplanung im LSG wurden bislang keine Quartierbäume von Fledermäusen festgestellt. Lediglich 4-5 potenziell geeignete Baumhöhlen bzw. Baumstrukturen wurden dort ermittelt. Die Sachverhalte sind also soweit aufgeklärt, dass herausgestellt wurde, dass in ein für Fledermäuse hochwertiges Gebiet eingegriffen wird. Damit alle wesentlichen Funktionen für die verschiedenen Fledermausarten auch nach dem Bau der E 233 aufrecht erhalten bleiben, wurden umfangreiche Maßnahmen geplant. Für die Aufhebung der Zerschneidungswirkung wurde eine spezielle Fledermausbrücke mit Irritationsschutzwänden am östlichen Gebietsrand geplant. Insgesamt wird die Trasse im Bereich des LSG beidseitig durch Fledermausschutzwälle eingebettet, um das Kollisionsrisiko zu minimieren. Die verloren gegangenen Baumhöhlen (nicht Quartiere) werden durch das Aufhängen von speziellen Fledermauskästen ersetzt. Die Jagdhabitats werden durch die Optimierung und Neuanlage von Wald ausgeglichen. Vor dem Fällen der Baumbestände (Rodung außerhalb der Aktivitätsperiode) wird der Waldbestand im Eingriffsbereich erneut auf Baumhöhlen abgesucht und die Baumhöhlen auf Fledermäuse kontrolliert – um eine potenzielle Tötung von einzelnen Individuen zu verhindern. Das gesamte Maßnahmenkonzept ist so angelegt, dass insbesondere die gegenüber dem Eingriff empfindlichen Waldfledermäuse ohne signifikante Verluste erhalten bleiben. Vorliegend sind es Maßnahmen für Braune Langohren und Fransenfledermäuse. Das potenzielle Vorkommen der Bechsteinfledermaus im Gebiet wurde durch die Fledermauserfassung bereits formuliert und war daher bereits ebenfalls Grundlage der Planung. Für Bechsteinfledermäuse, die bislang ausschließlich nördlich der Trassenplanung nachgewiesen wurden, sind diese Maßnahmen ebenfalls hochgradig wirksam und würden auch durch einen Nachweis im LSG nicht zu einer Änderung dieses Konzeptes führen. Aus den genannten Gründen ist eine erneute Erfassung der Fledermäuse aus naturschutzfachlichen Gründen daher nicht notwendig.



(Matthias Simon, Diplom-Biologe) Marburg 01. August 2025

